

Erbfolgs- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung für das souveräne Fürstentum Liechtenstein

vom 1. Januar 1809

Wir Johann Joseph Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rittberg, Ritter des goldenen Vliesses und Grozkreuz des militärischen Marie Theresien-Ordens, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Kämmerer, General der Kavallerie, Inhaber des siebenten k.k. Husarenregiments, Commandant der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien und commandirender General in Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg etc. etc.

Wir haben Uns aus den vielfältig entstandenen Erbrechtsstreitigkeiten sattsam überzeugt, dass das in dem souveränen Fürstentum Liechtenstein bisher bestandene, mit Gesetzeskraft sanctionierte Gewohnheitsrecht (Land'sbrauch) jenen Erwartungen nicht mehr zu entsprechen vermöge, die Wir Uns von einem das Privateigenthum des Unterthans rechtlich schützenden Fundamentalgesetze versprochen; dass es einem Ruhe liebenden Unterthan jene Beruhigung nicht verschaffe, die er aus der Uiberzeugung, dass sein Vermögen nach seinem Absterben jenen ohne Zweifel zufallen werde, denen er es entweder zu hinterlassen vermeinte oder denen es nach den natürlichen Pflichten und Begriffen wechselseitiger Anhänglichkeit gebühre, zu abstrahiren befugt ist; Endlich dass dieses Gesetz jene Vorschriften nicht enthalte, die eine ordentliche Abhandlungspflege in Evidenz bringen, auch dem dermaligen Geiste der Zeiten entsprechen; - Weswegen Wir in Ausübung der Souveränitäts-Rechte Unseres Sohnes Herrn Fürsten Karl hiermit dieses Gewohnheitsrecht (den Land'sbrauch) nach seinen vollen Innhalten für aufgehoben und null und nichtig für alle vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, sich ergebene Erbschaftsfälle erklären; und nachfolgendes zur unverbrüchlichen Darnachachtung für sämmtliche Unterthanen des gedachten Fürstenthums festsetzen.

1 §

Die Erbschaft oder das Recht sich das Vermögen eines Verstorbenen zuzueignen, kann aus dreyerley Quellen entspringen,

- a) aus bestehenden, mit dem Erblasser bey Lebzeiten abgeschlossenen Verträgen,
- b) aus der letztwilligen Anordnung desselben und
- c) aus der gesetzlichen Nachfolge.

Dieses Recht muss

2 §

auf eine Art in Vollzug gebracht werden, dass sowohl der Wille des Erblassers, in so weit er den natürlichen Pflichten und der gesetzlichen Richtschnur gemäss ist, pünktlich erfüllet werde als auch dass er die Rechte eines Dritten nicht beeinträchtige, endlich dass über den wirklichen Vollzug für künftige Zeiten Beweise vorliegen. Daher Wir für jeden dieser Fälle besondere Verfügungen vorschreiben.

3 §

Aus *Verträgen* kann ein Dritter das Vermögen eines Erblassers ganz oder zum Theil nur in so weit ansprechen, in wie weit über das wirkliche Daseyn derselben rechts beständige Beweise vorliegen und in wie weit diese Verträge an Seite des Erblassers jenen Banden der Natur, die ihn verpflichten, jemanden an seinem Vermögen Antheil nehmen zu lassen, nicht widersprechen.

4 §

Diese Verträge vertreten dann die Stelle letztwilliger Anordnungen und haben mit letzteren ganz gleiche Wirkungen.

5 §

In wie weit ein Unterthan sein Vermögen durch Verträge in vorhinein an jemand andern nicht abtrat und in wie weit ihn nicht natürliche Pflichten verbinden, einen Theil seines Vermögens Notherben zu überlassen, in so weit kann derselbe mit seinem Vermögen entweder bey Lebszeiten oder auf den Todesfall frey schalten und walten.

6 §

Als Notherben des Erblassers werden seine leibeigenen und gerichtlich als eigen angenommen Kinder und in Ermanglung derselben seine Eltern und Grosseltern väter- und mütterlicherseits, dann sein Ehetheil nachfolgend erklärt.

7 §

Hat jemand vier oder weniger eigene Kinder, so muss er diesen oder ihren Descendenten den dritten Theil seines, nach Abzug sämmtlicher Passivschulden erübrigenden Vermögens, ohne aller Bebürdung rein zurücklassen und aus diesem Drittel werden dann so viel gleiche Antheile gemacht als Kinder wirklich zurückgeblieben sind, den Ehetheil nicht eingerechnet, welcher, wenn Kinder vorhanden sind, aus dem unbebürdeten Vermögen einen Kindstheil, ausser dem aber, und wenn keine Kinder vorhanden sind, den dritten Theil des Vermögens überkommen muss, es seye dann, sein Erbrecht wäre schon durch Verträge gedecket, für welchen Fall er ein mehreres zu fordern nicht berechtigt wäre.

8 §

Sind mehr als vier Kinder vorhanden, so gebühret ihnen der Anspruch auf die Hälfte des reinen Vermögens nach obigen Massstabe.

9 §

In diesen Pflichttheil ist Erblasser all jenes einzurechnen berechtigt, was er ein oder dem anderen Kinde bey Lebzeiten gegeben oder als Unterstützung dargereicht hat, in so weit es dessen Antheil nicht übersteigt. Nur wird der nothwendigste Unterhalt und Bekleidung des Kindes, was jeder Vater von Natur aus verbunden ist, von der Abrechnung ausgeschlossen.

10 §

Zur Verrechnung des Pflichttheils muss das sämmtliche Vermögen nach dem eigentlichen, zur Zeit des Absterbens gehaltenen Werthe angeschlagen werden; würde also entweder dem obrigkeitlichen Abhandlungsbeamten oder einem Erbsinteressenten auffallen, dass der Pflichttheil nicht vollkommen bedeckt sey, dann sind ohne einer gerichtlichen Vorfrage jene Verlassenschaftsgüter, mit denen Erblasser mit Vertrag oder letztwillig um einen bestimmten Werth disponierte, gerichtlich abzuschätzen und die Ueberlassung nur in jener Werthshöhe gültig, als sie zur Ergänzung des Pflichttheiles erforderlich ist. Und wären mehrere derley Realitäten in der Massa, dann haben sie sämmtlich zu dieser Ergänzung nach dem Verhältnisse ihres Werthes beyzutragen.

11 §

Um jedoch Eltern gegen jene Kinder, die ihre schuldigen Pflichten ausser Acht setzen; sohin sich der älterlichen Liebe unwerth machen, keinen Zwang anzulegen, sollen sie zur Enterbung ihres Kindes in folgenden Fällen berechtiget seyn;

- a) Wenn sie von dem Kinde unschuldig an ihrer Ehre und guten Namen öffentlich oder gar vor Gericht beschuldiget worden, woraus ihnen in der Folge ein Nachtheil zugegangen.
- b) Wenn ein Kind wider seine Eltern sich lüstiger Anschläge bedient, wodurch der Eltern Eigenthum, Leib und Leben in Gefahr kömmt.
- c) Wenn das Kind, ohne dazu verbunden zu seyn, die Eltern eines politischen oder Kriminalverbrechens anklagt.
- d) Wenn es mit Kriminalverbrechern Gemeinschaft hat.
- e) Wenn die Eltern in das Gefängniß oder Kriminaluntersuchung kommen, den Kindern Behelfe ihrer Unschuld bekannt sind und sie diese zur Rettung nicht anwenden.
- f) Wenn Kinder ihre Eltern an der Testaments-Errichtung hindern oder ein fertiges Testament verheimlichen oder vertilgen.
- g) Wenn das Kind Gemeinschaft mit liederlichen, leichtfertigen Leuten unterhält, welche die Eltern schmäht und schändet.
- h) Wenn die Tochter zu Falle kommt und ihre Ehre verliert, da doch die Eltern ihr nicht gewehrt, sich zu verehlichen und ihr ein Heurathgut zu geben bereit waren, sie also lieber in einem unerlaubten Umgang, als ehelich leben will.
- i) Wenn Kinder bey ihrer Thunlichkeit ihre Eltern im Alter nicht versorgen und sie verlassen, da sie ihnen doch mit ihren Mitteln, ohne sich selbst einen Mangel preis zu geben, beyzuspringen vermöchten.
- j) Wenn ein Kind von der christlichen Religion abtrünnig wird oder vorsätzlich Gott lästert und in seinem Irrthume beharret.
- k) Wenn es dem anderen Eheheile des Pflichttheil schuldigen mit Lüsten nachstellt oder zur Blutschande reizt.

Doch muss jede Enterbungssache bewiesen werden und davon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

12 §

Adoptierte oder als eigen angenommene Kinder sind nur dann an ihren adoptiv-Eltern einen nach obigen Massstaben zu berechnenden Pflichttheil zu fordern berechtiget,

wenn die Kindesannahme gerichtlich geschieht und wenn die adoptiv-Eltern nicht leibeigene Kinder zurücklassen. Sind eigene Kinder vorhanden, dann hat das adoptiv-Kind kein Recht zum Pflichttheil und es hat nur auf jenes Anspruch, was ihm eigene Verträge, jedoch dem kindlichen Pflichttheile unbeschadet, sichern.

13 §

Sind keine eigene Kinder oder dessen Abstämmlinge vorhanden, so haben die Eltern des Erblassers, und in deren Abgange die beyden Grosseltern den dritten Theil des rückbleibenden Vermögens als Pflichttheil anzusprechen das Recht; doch erstreckt sich diess Recht nicht auf ihre Descendenten oder Abstämmlinge.

14 §

Die Enterbungsursachen, die [in] § 11 für die Kinder festgesetzt wurden, gelten auch auf die adoptiv-Kinder, Eltern und Grosseltern.

15 §

Wer eine letztwillige Anordnung über sein rückbleibendes Vermögen gültig errichten will, muss nebst seiner Testirungsberichtigung den vollkommenen Gebrauch seiner Sinne haben. Diese Eigenschaft muss von den Testamentszeugen bestätigt werden und in Abgang derselben ist das Testament nichtig, sohin von Amtswegen zu verwerfen.

16 §

Das Testament kann mündlich oder schriftlich errichtet werden. Mündlich, wenn der Testator seinen letzten Willen zweyer unparteiischen giltigen Zeugen, die zur Anhörung desselben ausdrücklich ersucht wurden, eröffnet und diese den Inhalt seiner Aussage unter ihrer Fertigung zu Papier bringen.

17 §

Ein schriftliches Testament ist, wenn es entweder der Erblasser durchaus eigenhändig schreibt und unterschreibt oder wenn es auch von jemand andern geschrieben, doch von ihm unterschrieben ist.

18 §

Ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament, wenn die Schrift des Erblassers bewiesen vorliegt, wirkt für sich ohne aller Zeugenfertigung vollen Glauben.

19 §

Ein nicht eigenhändig geschriebenes, doch aber schriftliches, soll nur dann als gültig angenommen werden, wenn es entweder nebst dem des Schreibens kundigen Erblasser von zwey Zeugen mitgefertigt ist oder wenn bey des Schreibens unkundigen Personen nebst obigen zwey Zeugen noch ein dritter Zeuge beygezogen wird, der den Namen des Testators unterschreibt, sich als Namensunterschreiber und Zeug mitfertigt und jenen zu seinem Namen ein Handzeichen beysetzen lässt.

20 §

Bey schriftlichen Testamenten ist es nicht immer nothwendig, dass die Zeugen den vollen Inhalt des Testamentes wissen, es ist genug daran, wenn Erblasser ihnen eröffnet, dass in dem ihnen zur Unterschrift vorlegenden Testament sein letzter Wille enthalten sey und sie um ihre Mitfertigung angeht.

21 §

Wenn einige Zweifel gegen die Aechtheit eines Testaments gerügt werden, sind die Zeugen bey mündlichen Testamenten den vollständigen Inhalt und bey schriftlichen den Umstand zu beschweren verpflichtet, dass Erblasser sie um Mitfertigung seines letzten Willens angegangen und erklärt habe, dass die ihnen zur Unterschrift vorgelegte Urkunde wirklich seinen letzten Willen enthalte.

22 §

Es ist die Pflicht eines jeden Unterthans auf vorhergegangenes Ansuchen sich zur Bezeugung eines letzten Willens ohne seinem Privatvortheil gebrauchen zu lassen; nur können keine Testamentszeugen seyn:

- a) a) Weiber,
- b) b) ein Sohn, der in des Vaters oder in des Testators Gewalt ist.
- c) c) Ein Ehegatte, Kinder, Hausgesinde, und Tischgenossen des Testators wie auch Unmündige
- d) d) Taube und Wahnsinnige,
- e) e) jene, die eines aus dem Betrüge sich herleitenden Kriminalverbrechens rechtlich beschuldigt wurden
- f) f) Unmündige unter 16 Jahren
- g) g) Ordensgeistliche und
- h) h) Weltgeistliche, diese jedoch nur bey mündlichen Testamenten.

23 §

Bey einem jeden Testamente sind folgende Feyerlichkeiten unentbehrlich, deren Mangel dasselbe ungültig machen:

1. die Fähigkeiten des Testators, einen letzten Willen zu machen,
2. die Zwanglosigkeit seines Willens.
3. die Eigenschaft des Erbens, dass er Erb seyn könne, und
4. die Verpflichtung des Erblassers, dass er keine solche Person, der er einen Pflichttheil schuldig ist, übergehe, sie also entweder als Erben einsetze oder aus zureichenden Ursachen von der Erbschaft ausschliesse.

24 §

Zu testieren sind nicht berechtigt:

- i) diejenigen, die keinen freyen Willen haben; diese Beschränkung geht bezugsweise auf das Alter bey dem männlichen Geschlechte bis zum

zurückgelegten 20. Jahr und bey dem weiblichen Geschlechte bis nach hinterlegten 18. Jahr.

- j) Verstand und Vernunftlose, doch können Wahnsinnige, welche vernünftige Zwischenzeiten haben, während selben testieren, allein hier müssen die Zeugen eidlich bestätigen, dass der Testator zur Zeit der Testamentserrichtung den vollkommenen Gebrauch seiner Vernunft hatte.
- k) Taube und Stumme, ausgenommen, sie können schreiben, in welchem Falle sie ein selbst geschriebenes Testament gültig abfassen können.
- l) ein verurtheilter Kriminalverbrecher, wenn er während der Strafzeit stirbt.
- m) Auch ist das Testament eines Kriminalverbrechers ungültig, wenn er es gleich vor der Verurtheilung, jedoch nach seiner Gefangennehmung errichtet hätte.
- n) Aufgelöste Ordensgeistliche und Nonnen in so weit, dass sie keine Ausländer zu Erben einsetzen dürfen.
- o) Alle jene, denen das zu vertestirende Vermögen nicht unbeschränkt eigenthümlich zugehört.
- p) Auch wird ein Testament ungültig, wenn die Person nach Errichtung des Testaments eheliche Kinder erzeugt oder wenn ein Mann ein schwangeres Weib zurücklässt, das Kind zur Welt kommt und auf selbes im Testament nicht gedacht wurde.

25 §

Erben können nicht seyn:

1. Fremde Unterthanen, die jenen Anordnungen nicht Genüge leisten, die die Landesverfassung zur rechtlichen Besitzfähigkeit eines unbeweglichen Gutes erfordert; und diese Ausländer geniessen nur das nähmliche Recht, welches sie durch Reversalien beweisen, dass gegen die Bewohner dieses Landes geltend ist.
2. Ordensglieder und Klostergeistliche in unbewegliche Güter.
3. Klöster können, ausser auf fromme Stiftung, weder durch Handlungen unter Lebenden noch auf den Todesfall Vermögen erwerben, ausgenommen einen von jedem in den Orden tretenden Mitglied bis auf 500 fl. sich belaufenden Dotationsbetrag.
4. Ein ohne landesfürstliche Bewilligung Ausgewanderter, dessen Erbporzion, die ihm nach seiner Auswanderung zufällt, haben seine Anverwandten zu beziehen.
5. Fremde und Ausländer bey der Erbschaft aufgehobener Klostergeistlichen.

26 §

Dem Testator steht frey entweder nur eine oder mehrere Personen als Erben einzusetzen, in welch letzteren Falle sich die Erben in gleiche Theile zu theilen haben, wenn der Erblasser die Antheile nicht selbst bestimmt hat. Unter den gemeinschaftlichen oder Gesamterben findet das Anwachsrecht (jus accrescendi) statt, wenn einer von den Miterben vor der Theilung, ohne Leibeserben zu hinterlassen, mit Tod abginge.

27 §

Wenn nicht mit dem ganzen Vermögen testiret worden, so tritt über den nach der testamentarischen Vertheilung erübrigenden Uiberrest die weiter unten beschriebene gesetzliche Erbfolge ein.

28 §

Auch ist der Erblasser berechtigt, seinen Erben einen Nacherben (Substituten) einzusetzen, der entweder in die Erbschaft eintritt, wenn der eingesetzte Erb nicht Erb seyn kann oder will, oder wenn der gewisse Zeitpunkt, auf welchem der Genuss der Erbschaft festgesetzt wurde, verflossen ist. Dieser Nacherbe muss aber, so wie der Erb, erbfähig seyn.

29 §

Die Substitution kann sich jedoch auf den schuldigen Pflichttheil nicht erstrecken, welcher für jeden Fall unbehürdet dem zum Pflichttheile Berichtigten zurück bleiben muss.

30 §

Ist der Erb nur auf einen gewissen Zeitpunkt zum Genuss der Erbschaft berufen und derselbe überliefert die Erbschaft seinen Nacherben, dann ist er berechtigt, den vierten Theil derselben für sich anzusprechen, sohin nur schuldig, drey Viertheile der Substanz seinem Nacherben zu überliefern.

31 §

Die Substitution ist nur im ersten Grade giltig, es erlischt also jede weitere Erbennachsetzung, wenn ein Nacherb zum Besitz der Erbschaft gelangt.

32 §

Eben so ist dem Erblasser unbenommen, von seinem frey vererblichen, der Pflichttheilsbemessung nicht unterworfenen Vermögen, Vermächtnisse (Legate) für einen seiner Erben oder für einen Dritten festzusetzen¹, wobey folgende Bestimmungen zu beobachten seyn werden:

- a) Es können sowohl bewegliche als auch unbewegliche Güter oder Nutzungen von einer Sache legiret werden
- b) Nicht nur vorhandene, sondern auch künftige Sachen in wie fern sie von dem Eigenthum des Testators als Nutzungen abfallen;
- c) Auch fremde Sachen können legiret werden, wenn nur der Erblasser gewusst hatte, dass die Sache fremd seye, dann ist dem Legatar entweder die Sache, wenn sie erstanden werden kann, einzuantworten oder aber der Werth derselben aus der Massa zu erlegen.

¹ Der Satz lautet im Original: „Eben so ist dem Erblasser unbenommen, von seinem frey vererblichen, der Pflichttheilsbemessung nicht unterworfenen, Vermögen-Vermächtnisse (Legate) für einen seiner Erben oder für einen Dritten festzusetzen.“ Dieser Satz wurde sinngemäss korrigiert.

- d) Auch ausstehende Schulden können legiret werden, nur dürfen sie zur Zeit des Absterbens noch nicht einkassiert seyn.
- e) Nicht deutlich benannte, unmögliche, unerlaubte, auch² den guten Sitten und Gesetzen zuwiderlaufende Bedingnisse gesetzte Legate sind ungiltig.
- f) Auf Bedingnisse gesetzte Legate sind nicht früher zuzuhalten, bis nicht die Bedingniss, unter welcher das Legate gemacht wurde, erfüllt worden ist, ausser der Legatar wollte Caution leisten, dass er das Bedingniss erfüllen werde.
- g) Jedes ohne Bedingniss gesetzte Legat kann nach Konfirmation des Testaments gefordert werden.
- h) Der zufällige Untergang einer bestimmt legirten Sache schadet dem Legatar, dagegen wird aber auch der Zuwachs sein Eigenthum.
- i) Wenn der Erblasser jemanden eine bestimmte Sache vermacht, sie aber hernach versetzt hat, so besteht zwar das Legat, doch muss es der Legatar selbst auflösen.
- j) Falls mehreren zusammen ein Gut legiret wird, so wächst der Antheil des vor der Theilung ohne Testament und Leibserben sterbenden Mitlegatars den übrigen zu.
- k) Der Legatar hat das Recht zu wählen, wenn der Erblasser dem Erben aufgetragen hat, ihm aus mehreren genannten Sachen eine zu geben; dagegen hat der Erb das Wahlrecht zu geben, welche Sache er will, wenn ihm aufgetragen worden ist, von einer ganzen Gattung eine Sache zu verabfolgen, jedoch darf er gleichwohl die schlechteste nicht geben.
- l) Wem die Hauptsache vermacht worden ist, dem gebühren auch die Appertinenzstücke.
- m) Wenn ein Legatar zwar nach dem Tode des Testators, doch aber vor der Bestätigung des Testaments und dem Bezug seines Legats stirbt, so überlässt er sein Recht auf seine Erben, was aber einem Unfähigen vermacht worden ist, das geht dem Universalerben zu guten.
- n) Wer ein unbewegliches Gut als Legat überkömmt, der muss auch die darauf haftende Schulden übernehmen.

33 §

Unter mehreren Testamenten ist das letzte giltig, und dasselbe wird nicht ungiltig, wenn in dem Titel oder Namen des eingesetzten Erben ein Fehler unterlaufen oder einem Unfähigen Legate vermacht worden; sofern der Erbe sonst nur kenntlich beschrieben worden ist.

34 §

Der Erb muss den Todesfall des Erblassers überleben, stirbt er aber vor Antretung der Erbschaft, so überlässt er sein Recht auf seine Erben.

35 §

Ein nach diesen Erfordernissen errichteter letzter Wille muss von jenem, der damit gekränkt zu seyn glaubt, binnen 6 Wochen vom Tage der amtlichen Publication um so verlässlicher widersprochen werden, als er im widrigen bey der zu pflegenden Verlassenschafts-Abhandlung zur unverbrüchlichen Richtschnur dienet.

² Im Original: „auf“.

36 §

Wenn jemand stirbt, der nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes über sein Vermögen keine Anordnung gemacht hat, soll dasselbe denjenigen zufallen, die zur Zeit seines Todes seine nächsten Verwandten sind.

37 §

Für die nächsten Verwandten sind stets diejenigen zu halten, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind.

Zur ersten Linie gehören die, welche sich unter dem Erblasser als ihrem Stamme vereinigen, nämlich seine Kinder und weiteren Nachkömmlinge.

Zur zweyten Linie gehören Vater und Mutter sammt jenen, so sich mit dem Erblasser unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich seine Geschwister und deren Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Grosseltern sammt den Geschwistern der Eltern und deren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers zweyte Urgrosseltern sammt ihren Nachkömmlingen

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweyte Urgrosseltern sammt jenen, die von denselben abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgrosseltern sammt jenen, die von denselben entsprossen sind.

38 §

Den Kindern des Erblassers, sie mögen männlich oder weiblichen Geschlechtes seyn, die bey dem Tode des Erblassers bereits gebohren sind oder erst nach seinem Tode gebohren werden, fällt nebst dem noch lebenden Eheheile die ganze Erbschaft zu; sind mehrere Kinder vorhanden, so theilen sie die Erbschaft ohne allen Unterschied nach der Anzahl der Personen in gleiche Theile; Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

39 §

Wenn aber ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben ist und von demselben Enkel vorhanden sind, so wird der Antheil, der auf das vorgestorbene Kind gefallen wäre, unter die von demselben nachgelassenen Enkel gleich getheilt, und wenn von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben ist und Urenkel nachgelassen hat, so wird er Antheil, der dem Verstorbenen gebühret hätte, unter die von demselben nachgelassenen Urenkel gleich getheilt. Eben so soll es auch gehalten werden, wenn sich ereignete, dass von einem Erblasser noch entferntere Nachkommen vorhanden wären.

40 §

Diese Theilungsart soll nicht nur alsdann beobachtet werden, wenn Enkel von vorgestorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern oder sonst weitere Nachkömmlinge

mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen, sondern auch, wenn die Erbschaft blos zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu vertheilen ist, dergestalt, dass die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, es mögen ihrer mehrere oder wenige seyn, nicht mehr oder weniger erhalten sollen, als das vorgestorbene Kind oder der vorgestorbene Enkel, wenn er lebte, erhalten hätte.

41 §

Wenn niemand vorhanden ist, der von dem Erblasser selbst abstammt, dann gelangen diejenigen als die nächsten zur Erbschaft, die mit dem Erblasser durch die zweyte Linie verwandt sind, nämlich seine beyden Eltern und die von seinen Eltern abstammen. Leben beyde Eltern des Erblassers noch, so gebühret diesen die ganze Erbschaft und wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilet. Ist eines von den Eltern gestorben, so treten diese von demselben nachgelassenen Kinder und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein und wird diejenige Hälfte, so dem Verstorbenen gebühret hätte, unter dessen Kinder und die Nachkömmlinge derselben nach eben den Grundsätzen getheilet, welche oben zur Theilung der Erbschaft zwischen den Kindern und den weiteren Nachkömmlingen des Erblassers bestimmt sind.

42 §

Sind beyde Eltern des Erblassers gestorben, so wird die eine Hälfte der Erbschaft, so dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder und ihre Nachkömmlinge, die andere Hälfte, so der Mutter, wenn sie lebte, gebühret hätte, zwischen ihren Kindern und den Nachkömmlingen dieser Kinder nach obiger Verordnung vertheilet.

Sind keine Kinder vorhanden, als welche von des Erblassers Vater und Mutter gemeinschaftlich gezeuget worden oder nur Nachkömmlinge dieser gemeinschaftlichen Kinder, so theilen sie sowohl die väterliche als mütterliche Hälfte unter sich gleich. Wenn aber nebst ihnen noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater oder der Mutter oder von beyden Eltern in einer andern Ehe erzeugt worden sind, so haben die vom Vater und Mutter gemeinschaftlich erzeugten oder derselben Nachkömmlinge mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

43 §

Hätte eines der vorgestorbenen Eltern des Erblassers weder Kinder noch sonst Nachkömmlinge hinterlassen, dann fällt die ganze Erbschaft dem andern Eltertheile, wenn er noch lebt, zu, oder wenn derselbe ebenfalls gestorben ist, wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und weiteren Nachkömmlingen nach den oben festgesetzten Grundsätzen getheilet.

44 §

Wenn weder die Eltern des Erblassers mehr am Leben sind noch von einem oder dem andern ein Nachkömmling vorhanden ist, dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen, nämlich des Erblassers Grosseltern und diejenigen, so von diesen Grosseltern abstammen. In diesem Falle wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilt, ein Theil gebührt den Eltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen, der andere den Eltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

45 §

Jede dieser Hälften wird unter den Grosseltern der Seite, wenn sie beyde noch leben, gleich getheilet. Ist eines oder sind beyde Grosseltern gestorben, so wird die dieser Seite zufallende Hälfte zwischen den Kindern und weiteren Nachkömmlingen dieser Grosseltern nach eben den Grundsätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen von des Erblassers Eltern getheilet wird.

46 §

Wären entweder von väterlichen oder mütterlichen Seite beyde Grosseltern gestorben, auch weder von dem Grossvater noch der Grossmutter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der anderen Seite noch lebenden Grosseltern oder nach dem Tode derselben ihren hinterlassenen Kindern und weiteren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft.

47 §

Wenn die dritte Linie gänzlich erloschen ist, ruffen Wir zur Erbfolge die vierte Linie. Zu dieser Linie gehören die Eltern des väterlichen Grossvaters und ihre Nachkömmlinge, die Eltern der väterlichen Grossmutter und ihre Nachkömmlinge, die Eltern des mütterlichen Grossvaters und ihre Nachkömmlinge und die Eltern der mütterlichen Grossmutter sammt ihren Nachkömmlingen.

48 §

Sind von allen diesen Seiten Anverwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen den vier Stämmen in vier gleiche Theile getheilet und jeder Theil abermal zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach eben den Regeln untergetheilet, nach welchen zwischen den Eltern des Erblassers und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft getheilet wird.

49 §

Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen Stämmen erloschen, so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, sondern wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte ganz zu und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beyde Stämme von väterlicher oder mütterlicher Seite erloschen, so bekommen die beyden Stämme von der anderen Seite oder, wenn auch noch von diesen einer erloschen ist, der einzige von dieser Seite noch übrige Stamm die ganze Erbschaft.

50 §

Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden ist, dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie, nämlich an diejenigen, so sich mit dem Erblasser unter seinen zweyten Urgrosseltern vereinigen. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Grosseltern des väterlichen Grossvaters, der Stamm der mütterlichen Grosseltern des väterlichen Grossvaters; der Stamm der väterlichen Grosseltern der väterlichen Grossmutter, der Stamm der mütterlichen Grosseltern der väterlichen Grossmutter, der Stamm der väterlichen Grosseltern des mütterlichen Grossvaters, der

Stamm der väterlichen Grosseltern der mütterlichen Grossmutter und der Stamm der mütterlichen Grosseltern der mütterlichen Grossmutter.

51 §

Jedem von diesen Stämmen gebühret gleiches Erbrecht, und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorschein kommen, so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilt, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach Maass dessen, was bey den vorigen Linien verordnet worden, weiter unter getheilt.

52 §

Wenn ein Stamm erloschen ist, so fällt dasjenige, was den väterlichen Grosseltern eines Grossvaters oder einer Grossmutter gebühret hätte, dem Stamme der mütterlichen Grosseltern eben dieses Grossvaters oder dieser Grossmutter zu, und was den mütterlichen Grosseltern eines Grossvaters oder einer Grossmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Grosseltern eben dieses Grossvaters oder dieser Grossmutter zu. Wenn beyde Stämme eines Grossvaters oder einer Grossmutter erloschen sind, so bleiben die Antheile, so zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite und die Antheile, so zur mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite niemand mehr vorhanden ist, so bekommen die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

53 §

Wenn endlich aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblassers mehr vorhanden ist, dann wird zur Erbfolge die Sechste Linie beruffen, nämlich diejenigen, die sich mit dem Erblasser unter seinen dritten Urgrosseltern vereinigen. Zu dieser gehören sechzehn Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Eltern, wovon die Stammeltern der fünften Linie entsprossen sind; und ergäbe es sich, dass von jedem dieser Stämme Anverwandte vorhanden wären, so wird die Erbschaft in sechzehn gleiche Stammtheile getheilt und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Anverwandten nach den bereits oft bestimmten Regeln untergetheilet.

54 §

Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorschein, so fallen die Antheile derselben allzeit denjenigen Stämmen zu, die mit den vorigen berührten, erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden sind, so bekommen diese die ganze Erbschaft.

55 §

Ist jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt, so geniesst er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm als einen Anverwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet zukömmt.

56 §

Auf diese sechs Linien soll das Recht der verwandschaftlichen Erbfolge in Betreff des frey vererblichen Vermögens beschränket seyn. Wer mit dem Erblasser nicht anders als die siebente oder eine noch entferntere Linie in Verwandschaft stehet, hat auf die Erbschaft desselben keinen Anspruch zu machen.

57 §

Ehegatten haben bey vorhandenen Kindern Anspruch auf einen gleichen Kindestheil, bey nicht vorhandenen Kindern auf den [in] § 7. festgesetzten Pflichttheil, doch so, dass wenn Heurathsbriefe errichtet worden, dem Uiberlebenden dasjenige in seinen Pflichttheil einzurechnen sey, was ihm aus selben zuzukommen hat.

58 §

Auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblassers in den oben erwähnten sechs Linien vorhanden ist, wird der hinterlassene Ehegatte zur sämtlichen Erbschaft beruffen.

59 §

Und nur dann, wenn auch kein Ehegatte des Erblassers am Leben seyn sollte, ist die Verlassenschaft als ein erbloses Gut zu betrachten und zu Handen Unserer Kammer einzuziehen.

60 §

Wer nach vorhergehenden Anordnungen erbsunfähig ist, der kann auch nicht zur gesetzlichen Erbfolge gelangen. Auch werden die Verwandten der gesetzlichen Erbfolge und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheils verlustiget, wenn sie sich derselben unwürdig gemacht haben. Unwürdig macht sich derjenige, der den Erblasser durch Betrug oder Gewalt an der Errichtung oder Abänderung eines letzten Willens verhindert oder der einen vom Erblasser errichteten letzten Willen unterdrückt hat.

61 §

Auch verwirkt ein Anverwandter dasjenige, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblasser ermordet, ihn nach dem Leben gestanden oder ihn fälschlich eines Kriminalverbrechens angeklagt hat.

62 §

Aus eben diesen Ursachen, aus welchen ein Anverwandter sich seines Erbrechts unwürdig macht, wird auch ein Ehegatte der ihm in diesem Gesetze zugewiesenen Rechte verlustiget.

63 §

Bey der Erbfolge in die liegenden Güter soll, wenn der Erblasser das Gut nicht einem Kinde namentlich zugedacht hätte, dasselbe bey der Theilung zwischen mehreren Kindern allzeit dem ältesten Sohne, sonst aber den nächsten an ihm und in Abgange der Söhne erst der ältesten Tochter zugetheilet werden, doch muss der Uibernehmer zum

Antritte geeignet seyn, als im widrigen und wenn gegen ihn gegründete Einwendungen vorlägen, er davon auszuschliessen wäre.

64 §

Wenn aber der überlebende Ehegatte schon in dem Miteigenthume des Gutes steht, ist ihm gestattet, auch den erledigten Theil, mithin das ganze Gut an sich zu lösen.

65 §

Wer ein Gut auf die vorbeschriebene Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie solcher entweder durch gütliches Einverständnis oder durch ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

66 §

Jedes einzelne Gut soll mit allen den Gründen, wie es der letzte Besitzer verlassen hat, ungetheilt an den Erben gelangen; und kann eine Theilung nur mit unserer ausdrücklichen Bewilligung veranlassen werden.

67 §

Ist der Besitzer eines Gutes ohne Kinder verstorben, so bleibt es Unserer Bestimmung und der Willkühr der Erben überlassen, wem aus ihnen dasselbe zuzutheilen oder ob es zu veräußern seye.

68 §

Unehelichen Kindern steht kein Erbrecht an ihrem Vater noch an den Verwandten der beyden Eltern zu, nur treten sie in die Erbschaft der Mutter falls diese keine ehelichen Kinder zurücklässt, für welcher letzteren Fall jenen der oben bemessene Pflichttheil gebühret.

69 §

Dagegen hat aber ausser der Mutter auch kein Anverwandter ein Erbrecht auf das Vermögen eines unehelichen Kindes, welches, falls dasselbe ohne letztwilliger Anordnung stirbt, Unserer Kammer anheim zu fallen hat.

70 §

Das Oberamt hat die nöthige Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dass ihm alle Todesfälle, so wie sie sich ereignen, ungesäumt bekannt gemacht werden, zu welchem Ende Wir die jeweiligen Vorsteher jeder Gemeinde unter ihrer Dafürhaltung verpflichten, jeden in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfall in der Art, als sie von dem Oberamte die Weisung überkommen werden, sogleich anzuzeigen. Und um versichert zu seyn, dass von dieser Seite keine Anzeige unterblieben ist, haben die betreffenden Seelsorger von Viertel zu Viertel Auszüge aus den Sterbmatricken beym Oberamte abzugeben, die mit den Todesrelationen entgegen zu halten und jene Gemeindevorsteher, die eine Todesanzeige zu machen unterlassen haben, zur Verantwortung zu ziehen seyn werden.

71 §

Gleich nach einem sich ereignenden Todesfalle haben die Ortsgerichte eben unter ihrer Dafürhaftung das Vermögen des Erblassers mit der provisorischen Sperre zu belegen und dafür zu sorgen, dass bis zur weiteren amtlichen Verfügung von der sämtlichen Habseligkeit nichts entwendet werde oder zu Grunde gehe; auch zu untersuchen, ob nicht ein Testament oder ein anderer die Verlassenschaftsabhandlung begründeter Vertrag vorliege, welcher zugleich mit der Todesfallanzeige und der provisorischen Sperresrelation ans Oberamt einzubegleiten wäre.

72 §

Nach eingelangter Sterbefallsanzeige ist sogleich entweder die Jurisdictionssperre oder nach Umständen die enge Sperr anzulegen, was in wichtigeren Fällen unmittelbar durch ein Amtsglied geschehen muss; in minder wichtigen Fällen jedoch durch die Gemeinderichte, welche von Fall zu Fall amtlich beauftragt werden müssen, vollzogen werden kann.

73 §

Wird ein Testament oder ein anderer die Erbrechte begründender Vertrag in Vorschein gebracht, so ist derselbe denen vorzufordernden Erben mit dem Beysatze kund zu machen, dass jener, der mit dem Inhalte desselben unzufrieden zu seyn Ursache hat, denselben binnen 6 Wochen um so sicherer widersprechen müsse, als er in widrigen nicht mehr gehöret, sondern nach dem Wortlaute desselben die Abhandlung gepflogen werden würde.

74 §

Eine weitere Sorge des Oberamtes soll darinn bestehen, die Erbserklärung von denen bekannten Erben aufzunehmen und die unbekannt zu dem Ende vorzufordern, und das Resultat abstrahiren zu können, ob die Aufnahme einer Inventur nothwendig seyn wird oder ob die Verlassenschaft denen Erben ohne Inventur einzuantworten seye?

75 §

Die Frist zur Erbserklärung wird bey Anwesenden auf 3 Monate und bey Abwesenden auf 6 Monate festgesetzt; nach Verlauf dieser Frist ist keine Erbserklärung anzunehmen, sohin der sich nicht angemeldete von der Erbschaft auszuschließen, es wäre dann, dass des Abwesenden Aufenthalt unbekannt wäre, für welchen Fall demselben ein Vertreter aufzustellen wäre, welcher unter seiner Verantwortung die Rechte desselben handzuhaben hätte.

76 §

Erklären sich die Erben zur Erbfolge ohne Inventur, so ist von ihnen der Beweis über sämtliche bezahlte Schulden, Giebigkeiten und den überhaupt erfüllten Willen des Erblassers abzufordern und dann ihnen die Verlassenschaft mit dem Vorbehalte einzuantworten, dass sie alle in der Folge etwa bekannt werdende Massschulden ohne alle Einwendungen zu vertreten hätten.

77 §

Eine Erbserklärung ohne Inventur findet nicht statt,

- a) wenn den Erben oder auch nur einem unter ihnen wegen Alters oder anderer Ursachen die freye Schaltung mit seinem Vermögen nicht gestattet ist,
- b) wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblassers oder Anordnung des Gesetzes die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theile an andere zu übertragen, und
- c) wenn abwesende Erben eintreten.

78 §

In diesen Fällen, und wenn die Erben die Errichtung einer Inventur verlangen, soll die Inventur mit Vorruffung der Erben oder ihrer Vertreter und Beyziehung zweyer unpartheiischer Zeugen aufgenommen, das Vermögen genau beschrieben und geschätzt, die Schulden erhoben und so der wahre Stand der Massa erruirt³ werden.

79 §

Sonach ist jenes, was nicht in Natura unter die Erben entweder aus dem Willen des Erblassers oder aus dem Gesetze oder aus der Uibereinkunft zuzutheilen ist, meistbietend zu veräussern und der einlösende Betrag beym Depositenamte gehörig bis zu dem Austrage der Sache dergestalten zu erlegen, dass weder baares Geld noch Obligationen in Händen des obrigkeitlichen Abhandlungsbeamten oder eines dritten gelassen werden dürfen.

80 §

Der Passivstand oder die aus der Massa zu bezahlenden Schulden müssen beweissmässig vorliegen und können erst dann ausgezahlt werden, wenn entweder vollen Glauben verdienende Urkunde oder richterliche Liquiditätserhebung oder die Bewilligung der Erben zur Auszahlung derselben vorliegt, für welchen Fall sie dann gegen Quittungen zu bezahlen und diese der Ausgabe als Document beyzuschliessen sind.

81 §

Nach Defalcierung des Passivstandes und der gerichtlich aufgelaufenen Gebühren ist der erübrigende Betrag unter die Erben nach Ordnung des gegenwärtigen Gesetzes einzutheilen, den Grossjährigen gegen Quittung zu Händen zu bezahlen, für die Minderjährigen aber verzinslich anzulegen und gehörig zu verrechnen.

82 §

Treten minderjährige Erben bey einer Verlassenschaftsabhandlung oder solche Personen ein, denen die freye Gebahrung mit ihrem Vermögen nicht eingeräumt ist, so müssen gleich nach Publication des Testaments für erstere Vormünder, für letztere aber Curatoren ernannt werden, deren Verpflichtung ist, die Sache der Waisen wie ihre eigene zu vertreten und jedem Nachtheile vorzubeugen, wie dies in künftigen Verordnungen deutlicher festgesetzt werden wird.

³ Im Original: „erneuert“. Zeitgenössische Korrektur von Hand: „erruirt“.

83 §

Den Vormund ist jeder Vater seinen Kindern letztwillig zu ernennen berechtigt, ist keiner ernannt, so müssen sich die nächsten Verwandten in dem Verhältnisse, als sie zur Erbschaft berufen sind, diesem Amte unterziehen, und erst dann, wenn diese entweder nicht fähig sind oder aus gegründeten Ursachen nicht zugelassen werden dürfen, ist eine dritte fähige Person nach dem Erkenntnisse des Oberamtes aufzustellen.

84 §

Das Oberamt bleibt aber für jeden Waisen die einzige Obervormundschaft, ohne deren Zustimmung in ihren Rechten nichts fürgekehrt werden darf.

85 §

Was für Taxgebühren bey Abhandlungen der Verlassenschaften zu entrichten seyn, darüber haben Wir untern heutigen Datum durch Unsere Hofkanzley dem Oberamte die genaue bestimmte Instrukzion ertheilen lassen, welche als ein Theil der noch zu erlassenden allgemeinen Gerichts-Taxordnung anzusehen und in der Oberamtskanzley zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich beständig anzuschlagen ist.

So geschehen Wien, den 1. Jäner 1809

Johann, Fürst von und zu Liechtenstein.

L.S.

Theobald von Walberg. Hofrath.

Nach Sr. Durchlaucht höchst eigenen Befehle.

Georg Hauer, Hofrath.